

THEMA AKTUELL

- 4 Sauna & Co.
- 5 Münchner Gesundheitstipps
- 5 Lebensqualität für alle ab 50 – Interview zur Messe »Die 66« im April 2007

MEDIZIN

- 6 AirportClinic M – im Dienste der Gesundheit
- 7 MVZ im HELIOS – optimale Hilfe bei Skisportverletzungen
- 9 Fußfit durch den Winter
- 10 Plastisch-Ästhetische Medizin: Botulinumtoxin zur sanften Gesichtsverjüngung
- 11 Ganzheitlich-ästhetische Zahnmedizin: Auf den richtigen Biss kommt es an
- 12 Kranker Rücken, kranke Gelenke: Schmerzen gezielt behandeln
- 14 Hilfe bei verengtem Wirbelkanal
- 15 Endoprothetik – Hüft- und Kniegelenkersatz auf höchstem Niveau
- 16 Diabetes – die schleichende Gefahr
- 17 Was tun bei Krampfadern?
- 18 Alternative Medizin: Laser-Resonanz-Therapie – Patienten berichten
- 20 Gesundheitseinrichtungen in Ihrer Nähe

COACHING

- 21 Personal Coaching: Mit Herz und Kopf eine Lösung suchen

AUS DER APOTHEKE

- 22 Immun gegen Erkältung – Möglichkeiten und Grenzen der Abwehrstärkung

GESUND LEBEN

- 24 Schöne Füße und Beine

FITNESS

- 26 Aqua-Fitness
- 27 Winterfreuden in Oberstdorf

ERNÄHRUNG

- 28 Leichte Kost an Weihnachten

RUBRIKEN

- 30 Impressum
- 30 Fachmedizinische Beratung
- 3 Ihr gutes Recht
- 19 Gewinnspiel
- 30 Kleinanzeigen



Liebe Leserin,
lieber Leser,

Ärzte und Krankenkassen schlagen Alarm: Trotz zahlreicher Aufklärungskampagnen für eine gesündere Ernährung und ausreichende Bewegung gibt es hierzulande immer mehr Menschen mit erhöhten Blutzuckerwerten. Dies bedeutet oft Diabetes vom Typ 2 – eine durchaus vermeidbare Krankheit bei gesunder Ernährungs- und Lebensweise. Regelmäßige Bewegung ist auch das A und O, wenn es darum geht, »müden« Beinen, Krampfadern und anderen Erkrankungen der Beinvenen vorzubeugen oder körperlich fit in die Skisaison zu starten und so die Verletzungsgefahr zu minimieren. Inzwischen empfehlen Ärzte sogar Patienten mit einem künstlichen Hüft- oder Kniegelenk, körperlich aktiv zu bleiben. Unser Tipp: Wie wär's mit Aqua-Fitness?

Weitere Themenschwerpunkte sind u. a. die Wichtigkeit des richtigen Bisses, Therapien bei Rücken- und Gelenkschmerzen sowie die Stärkung der körpereigenen Abwehr. Und: Wer an Weihnachten die Grundsätze einer gesunden Ernährung nicht über Bord werfen, aber dennoch lecker essen möchte, kann sich von unserem Vorschlag für ein leichtes Festtagsmenü inspirieren lassen.

Bei unserem aktuellen TOPFIT-Gewinnspiel können Sie einen Wellness-Kurzurlaub im Hotel Jungbrunn in Tirol gewinnen.

Schöne Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2007 wünscht Ihnen

Nicole Schanzler

Dr. Nicole Schanzler
Chefredakteurin

P.S.: Die Gewinnerin des letzten Gewinnspiels (swopper) ist A. Förster aus Starnberg.

»Alternative« Behandlungen in der Krankenversicherung

Alternative Heilmethoden erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Die Kosten werden aber von den gesetzlichen und auch den privaten Kassen meist nur sehr zögerlich getragen. Soweit es sich um Leistungen der besonderen Therapierichtungen handelt – Homöopathie, Phytotherapie und anthroposophische Medizin –, sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB V aus dem Leistungskatalog nicht ausgeschlossen. Es besteht aber keine gesetzliche Pflicht zur Übernahme der Kosten. Dementsprechend gibt es eine breite Variation in der Praxis der Kassen.

Gesetzlich Versicherte die sich »alternativ« behandeln lassen wollen, können ihre Kasse kaum zu einer Kostenübernahme zwingen, wenn die Kasse allgemein ihre Leistung hierfür beschränkt hat. Sie können aber zu einer Kasse wechseln, deren Leistungskatalog die besonderen Therapierichtungen umfasst.

Mitglieder einer privaten Krankenkasse haben Anspruch auf Kostenübernahme im Rahmen ihres Versicherungsvertrags. Auch hier gibt es zwischen den Kassen Unterschiede beim Leistungsumfang.

Das Problem entsteht aber, auch bei grundsätzlicher Kostenübernahme, bei der Erstattung der konkreten Behandlung. Dieser wird seitens der Kassen oft entgegengehalten, nicht dem allgemein anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V zu entsprechen. Das Bundessozialgericht hat aber entschieden, dass wegen der gesetzlichen Anerkennung der besonderen Therapierichtungen, eine Kasse hier nicht strikt an die für schulmedizinische Leistungen geltenden Grundsätze gebunden ist. Das Gericht hat aber auch darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zwischen § 2 Abs. 1 Satz 3 und Satz 2 SGB V noch nicht höchstrichterlich geklärt ist (BSG Urteil vom 22. März 2005 – B 1 A 1/03 R).

Wenn aber nun ein Patient eine Leistung einer besonderen Therapierichtung in Anspruch genommen hat und die Kasse die Zahlung mit der Begründung verweigert, die Behandlung habe nicht dem allgemein anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprochen, so kann er verlangen, dass dies von einem sachverständigen Vertreter der besonderen Therapierichtung begutachtet wird. Er muss also nicht die Meinung eines Schulmediziners hinnehmen. Verbindlich ist nur die »Binnenanerkennung« durch einen Sachverständigen der besonderen Therapierichtung, der seiner Beurteilung die Grundsätze der konkret angewandten besonderen Therapierichtung zugrunde legt. Im Streitfall bestehen so gute Aussichten, sich gegen die nur schulmedizinisch begründete Auffassung der Kasse durchzusetzen.



PD Dr. Kurt-Peter Merk ist seit 1979 Rechtsanwalt in München und hat sich auf das Sozialrecht, insbesondere das Gesundheitsrecht und die Vertretung geschädigter Patienten spezialisiert. Seine Tätigkeit umfasst Verfahren gegen Ärzte und Zahnärzte, aber auch gegen Versicherungen und Sozialbehörden.

Weitere Infos:

Rechtsanwalt Priv. Doz. Dr. Kurt-Peter Merk
Marienplatz 17 · 80331 München
Tel.: 089/264 555 · Fax: 089/268 609
E-Mail: kanzlei@kpmerk.de